

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht

(DIJuF) e.V.

vom 3. April 2012

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts vom 12. März 2012

I. Vorbemerkung

Für den Bereich der grenzüberschreitenden Unterhaltsrealisierung in Deutschland ist es eine große Neuerung gewesen, dass im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr 4/2009 (EuUnthVO) die erforderlichen Aus- und Durchführungsvorschriften in einem neu gefassten Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) zusammengeführt wurden und damit eine einheitliche, allgemein zugängliche gesetzliche Grundlage im Sinne eines Stammgesetzes existiert.

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, dass die nun erforderlichen Vorschriften zur Aus- und Durchführung des Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und Familienangehörigen vom 23.11.2007 eingefügt werden können.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich im Wesentlichen auf konkrete Einzelanmerkungen zur Begründung einzelner Vorschriften des AUG-E. Darüber hinaus sehen wir konkreten Änderungsbedarf des § 18 AUG.

II. Anmerkung zum Einführungsteil

D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einführungsteil unter D. wird im letzten Satz formuliert, dass die Ausgaben in geringem Umfang steigen können, wenn weitere Staaten außerhalb der EU das Übereinkommen ratifizieren.

Da sich die Vereinigten Staaten von Amerika derzeit im Ratifizierungsprozess befinden und ferner davon auszugehen ist, dass zahlreiche weitere Staaten das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 ratifizieren werden, überrascht diese Aussage. Denn erfahrungsgemäß sind die meisten Unterhaltsberechtigten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation gezwungen, ihre Ansprüche auch im Ausland zu verfolgen, obwohl dies mit höherem Aufwand (Verfahrensrecht, Fremdsprache, unbekannte Rechtsordnung) verbunden ist. Aus unserer Sicht dürfte daher wohl eher mit deutlich steigenden Ausgaben im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe gerechnet werden.

III. Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des AUG-E (Art. 1 des Durchführungsgesetzes)

§ 8 Inhalt und Form des Antrags

§ 8 enthält Vorgaben zu Form und Inhalt von Anträgen, wobei sich Absatz 1 auf Anträge nach der EuUnthVO bezieht. § 8 Abs. 2 soll neu eingefügt werden im Hinblick auf Anträge nach dem HUÜ 2007. Zur Klarstellung schlagen wir die Einfügung von „nach Art. 10“ nach den ersten Worten „Der Inhalt eines Antrags“ vor.

§ 18 Benachrichtigung über die Datenerhebung

I. *Regelungsgegenstand*

Die Vorschrift des Art. 62 enthält Vorgaben zur Weiterleitung, Verwendung und Behandlung von Informationen, die eine Zentrale Behörde nach Art. 61 Abs. 2 EuUnthVO erhalten hat. Geregelt wird der Informationsfluss innerhalb des Mitgliedstaats der ersuchenden Zentralen Behörde, also im Ausgangsland der Anfrage nach Information. Folgende Informationen sind erfasst:

- o die Anschrift der verpflichteten oder der berechtigten Person,
- o das Einkommen der verpflichteten Person,

- o die Nennung des Arbeitgebers und/oder der Bankverbindung(en) der verpflichteten Person sowie,
- o das Vermögen der verpflichteten Person.

1. *Weiterleitung von Informationen*

Die Vorschrift des Art. 62 Abs. 2 EuUnthVO regelt dabei abschließend, an welche Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten Informationen weitergeleitet werden können. Dies sind ausschließlich

- o das zuständige Gericht,
- o die für die Zustellung von Schriftstücken zuständige Behörde und
- o das Vollstreckungsorgan.

Startet der Antragsteller eine Anfrage über die Zentrale Behörde seines Landes, so erhebt diese mithilfe der Zentralen Behörde des ersuchten Staates die angefragten Daten. Gelingt es, die erbetenen Angaben zu erheben, werden dem Antragsteller selbst jedoch grundsätzlich keine Informationen offengelegt. Er wird nur darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Anschrift ermittelt wurde. Die Anschrift selbst, die Informationen zu Einkommen oder Vermögen – weder Art und Höhe oder ob sie zur Vollstreckung zur Verfügung stehen – werden also nicht mitgeteilt (vgl. *Andrae*, in: *Rauscher* (Hrsg), *Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Kommentar, Band 2* Bearbeit. 2010, Art. 62 EG-UntVO Rn 4 f.).

2. *Ausführungsvorschrift*

§ 18 AUG enthält die deutsche entsprechende Ausführungsvorschrift. Nach Absatz 1 benachrichtigt die Zentrale Behörde den Antragsteller nur darüber, ob ein Auskunftersuchen nach § 16 (im Zusammenhang mit der Herbeiführung oder Änderung eines Titels) oder nach § 17 (im Zusammenhang mit der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung eines Titels) erfolgreich war. Nach § 18 Abs. 2 AUG ist der Betroffene unverzüglich über die Datenerhebung zu benachrichtigen, wenn hierdurch nicht die Vollstreckung erheblich erschwert oder gar vereitelt werden könnte.

II. *Stellungnahme*

Die Datenschutzregelung des Art. 62 Abs. 2 EuUnthVO wirft aus Sicht der deutschen Praxis Probleme auf, wenn die inländische Zentrale Behörde mit Unterstützung der ausländischen Zentralen Behörde Einkommen und/oder Anschrift des Pflichtigen fest-

stellt, diese Daten jedoch nicht an den Antragsteller herausgibt, sondern anheimstellt, ein Gesuchverfahren einzuleiten und darin um Herbeiführung oder Anerkennung/Vollstreck(bareklärung) eines Titels zu ersuchen.

Soll ein Unterhaltstitel im Inland erst geschaffen werden – was aus praktischer Sicht für den Antragsteller häufig erhebliche Vorteile hat –, kann der beim nach Art. 3 EuUnthVO zuständigen deutschen Familiengericht gestellte Antrag keine ladungsfähige Anschrift des Unterhaltspflichtigen enthalten. Auch ein auf Basis der tatsächlichen Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse bezifferter Antrag auf Unterhaltstitulierung ist mangels Kenntnis der Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht möglich.

Blockiert wird auch die Möglichkeit, außergerichtliche Verhandlungen mit dem Pflichtigen zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Vereinbarung zu führen, die freiwillig über eine Jugendamts-, Konsular- oder notarielle Urkunde tituliert werden könnte. Auch bei Vorliegen eines Titels, wäre eine Aufforderung zur freiwilligen Zahlung oder ggf eine Verhandlung über die Anpassung der Unterhaltspflicht ohne Kenntnis der Anschrift und der Einkommens-/Vermögensverhältnisse des Pflichtigen nicht möglich. Dies erschwert dem Antragsteller vor dem Hintergrund, dass aus praktischer Sicht gerade einvernehmliche Vereinbarungen sich auch besonders im internationalen Bereich als tragfähig erwiesen haben, die Verfolgung und Durchsetzung seiner Interessen.

1. *Inländisches gerichtliches Verfahren zur Unterhaltstitulierung*

Wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, so könnte den Interessen des Antragstellers entsprochen werden, wenn die Zentrale Behörde die dort vorhandenen Informationen zumindest an das Gericht herausgibt. Dies setzt indes voraus, dass das Gericht bereit ist, das Verfahren überhaupt zu eröffnen, obwohl keine ladungsfähige Anschrift des Antragsgegners angegeben werden kann, und die Informationen bei der Zentralen Behörde anzufordern.

Da keineswegs gesichert erscheint, dass die Familiengerichte hierzu bereit sind, erscheint eine gesetzliche Feststellung erforderlich, dass die Familiengerichte befugt und verpflichtet sind, als berechnigte Stelle iSd Art. 62 Abs. 1 EuUnthVO die Daten bei der Zentralen Behörde abzurufen, wenn dies zur „Erleichterung der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen“, wie Art. 62 Abs. 2 EuUnthVO es ausdrückt, erforderlich ist.

2. *Außergerichtliche Verhandlungen*

Sollen außergerichtliche Verhandlungen mit dem Pflichtigen aufgenommen werden, um den Versuch einer einvernehmlichen Unterhaltsregelung zu unternehmen, könnte

den Interessen des Antragstellers entsprochen werden, wenn die Zentrale Behörde die dort vorhandenen Informationen direkt an den Antragsteller bzw seinen Vertreter herausgibt. Hierzu könnte die Zentrale Behörde im Rahmen ihrer Aufgabe, gütliche Einigungen zu fördern, um freiwillige Zahlungen von Unterhalt zu erreichen (Art. 51 Abs. 2 Buchst. d EuUnthVO), den Unterhaltspflichtigen kontaktieren und ihn fragen, ob er seine Einwilligung dazu gibt, die Informationen an den Unterhaltsgläubiger herauszugeben – bzw im umgekehrten Fall an den Unterhaltspflichtigen. Ein Hinweis, dass die Daten in einem gerichtlichen Verfahren ohnehin herausgegeben werden müssen und dass nach deutschem Recht ein Anspruch auf Auskunft nach § 1605 BGB besteht, könnte die Motivation zur Erteilung eines Einverständnisses erhöhen.

Zudem bestehen aus deutscher Sicht keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Weitergabe von vorhandenen Informationen an den Antragsteller. Für den Fall, dass auch im betreffenden EU-Ausland keine datenschutzrechtlichen Probleme bestehen, steht der Weitergabe von Informationen an den Antragsteller nichts entgegen.

III. *Änderungsvorschlag*

Wir schlagen daher eine Ergänzung des § 18 Abs. 1 AUG vor. Diese könnte bspw folgendermaßen aussehen (Ergänzungen unter- bzw durchgestrichen):

„Die zentrale Behörde benachrichtigt den Antragsteller ~~nur~~ darüber, ob ein Auskunftersuchen nach den §§ 16 und 17 erfolgreich war und sie übermittelt die vorhandenen Informationen an den Antragsteller, wenn der Antragsgegner hierzu seine Einwilligung erteilt hat. Die zentrale Behörde ersucht um Erteilung einer Einwilligung zur Informationsweitergabe.

(1a) Wird ein gerichtliches Verfahren ohne ladungsfähige Anschrift des Antragsgegners eingeleitet oder mangels Kenntnis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein unbezifferter Antrag gestellt, so ist das zuständige Familiengericht befugt und verpflichtet, die bei der zentralen Behörde vorhandenen Informationen über den Antragsgegner nach Art. 61 Abs. 2 Europäische Unterhaltsverordnung einzuholen, wenn dies zur Erleichterung der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen erforderlich ist.“

IV. Anmerkungen zur Begründung des AUG-E

A. Allgemeiner Teil

Absatz 1

An mehreren Stellen wird formuliert, das Haager Unterhaltsübereinkommen werde „wirksam“ (Absätze 1, 3 und 8 im Allgemeinen Teil sowie zu Nummer 4 im Besonderen Teil). Diese Wortwahl könnte vor dem Hintergrund, dass Übereinkommen nicht wirksam, sondern in Kraft gesetzt werden, noch einmal überdacht werden. Wir schlagen daher eine entsprechende Anpassung an den benannten Stellen vor.

Absatz 2

Der zweite Absatz ist vor allem dadurch schwer verständlich, dass bei den aufgezählten Übereinkommen nicht unterschieden wird zwischen solchen, die die behördliche Verfahrenshilfe betreffen, und solchen, die Regelungen im Bereich des internationalen Verfahrensrechts enthalten. Wir schlagen eine Neuformulierung vor, die diese Unterscheidung berücksichtigt, damit auch für die Rechtssuchenden deutlich wird, dass ein Novum des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007 ebenso wie bei der EuUnth-VO zwar die Zusammenfassung dieser Regelungsbereiche in einer Kodifikation darstellt, jedoch keine verfahrensrechtliche Neuerung vorgenommen wurde.

Absatz 3

Im dritten Absatz schlagen wir nach den ersten Worten „Seit dem 18. Juni 2011 ist für“ die Einfügung der Worte „neue Verfahren und Neutitel“ zur Präzisierung der Aussage vor. Am Ende des dritten Absatzes könnte sich die Präzisierung durch eine kurze Definition des verwendeten Terminus „Drittstaaten“ anbieten. Der letzte Halbsatz des dritten Absatzes könnte beispielweise wie folgt formuliert werden:

„...; eine unmittelbare Wirkung entfaltet es nur gegenüber Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 ebenfalls ratifiziert haben (Drittenstaaten).“

Absatz 4

Im vierten Satz des vierten Absatzes wird beschrieben, dass ein Gläubiger sich an die inländische zentrale Behörde wenden kann, um „etwa ein Unterhaltsurteil im Ausland zu erwirken“. Zur Präzisierung schlagen wir folgende Neuformulierung (unterstrichen) vor:

„Ein Gläubiger oder sein Vertreter kann sich nach dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 über das nach § 7 zuständige Amtsgericht an die deutsche zentrale Behörde wenden, um etwa eine Unterhaltsentscheidung (statt: ein Unterhaltsurteil) im Ausland zu erwirken ...“

Eine solche Formulierung würde der deutschen Ausführungsorganisation Rechnung tragen sowie berücksichtigen, dass sich seit Inkrafttreten des FamFG zum 01.09.2009 die unterhaltsgerichtliche Terminologie geändert hat.

Am Ende des vierten Absatzes wird ausgeführt, dass zentrale Behörden zB eingeschaltet werden können, „um juristische Unterstützung zu organisieren“. Zur Präzisierung bietet sich eine Bezugnahme bzw ein Hinweis auf Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007 an.

Absatz 5

Im fünften Absatz sind uE die Ausführungen zur Verfahrenskostenhilfe zu eng gefasst, da bspw nach Art. 15 des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007 der ersuchte Staat unentgeltliche juristische Unterstützung für alle von einer berechtigten Person gestellten Anträge nach Kap. III gestellten Anträge leistet in Bezug auf Kindesunterhalt für eine Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zum einen schlagen wir vor, das Wort „kostenfrei“ durch das Wort „unentgeltlich“ zu ersetzen, sowie zum anderen die Bereiche aufzulisten, für die nach dem Übereinkommen unentgeltliche Unterstützung geleistet ist. Diese umfasst neben Unterstützung in gerichtlichen Verfahren bspw auch Mediationsverfahren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes)

An mehreren Stellen wird formuliert, dass Unterhaltsansprüche „durchgesetzt“ werden bzw eine Durchsetzung erfolgt (zu Art. 1 im ersten Absatz, zu Nummer 2, zu

Nummern 5 bis 7, zu Nummer 8). Da im vorliegenden Kontext nicht in allen Fällen die Zwangsvollstreckung eines titulierten Unterhaltsanspruchs begehrt wird, sondern das Übereinkommen auch Verfahrensweisen im Vorfeld regelt, schlagen wir vor, den Begriff „Durchsetzung“ durchgängig mit dem Begriff „Geltendmachung“ zu ersetzen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 22)

Zur Präzisierung schlagen wir folgende Ergänzung des dritten Satzes vor:

„Verfahrenskostenhilfe ist hiernach in jedem Fall, in dem die Voraussetzungen des Artikels 15 des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007 vorliegen, vollständig und für den Antragsteller unentgeltlich zu gewähren“.